

**Benützungsreglement
für die Schulanlage
Gemeinde Brunegg**



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung und den Betrieb folgender Anlagen:

- a) Mehrzweckhalle, Bühne, Nebenräume und Aussenanlagen
- b) Küche
- c) Aula (Schulhaus)

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter.

§ 2 Grundsatz

Die Schulanlage Brunegg dient in erster Linie dem Sport- und Turnunterricht der Schule. Soweit der Unterricht und die Interessen der Eigentümer nicht beeinträchtigt werden, können die Räumlichkeiten und Anlagen ortsansässigen Vereinen und anderen Organisationen überlassen oder vermietet werden.

§ 3 Aufsicht

Sämtliche Gebäude und Anlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderats.

§ 4 Benutzungszeiten

Ausserhalb der Schulzeiten, an Wochenenden oder in den Ferien stehen die Räumlichkeiten den Vereinen und für private Anlässe zur Verfügung.

Hauptnutzungszeiten

Schule

Montag – Freitag 07.30 – 18.00 Uhr

Vereinsbetrieb

Montag – Freitag 18.00 – 22.30 Uhr

Anlässe

Freitag 18.00 – 02.00 Uhr *

Samstag 08.00 – 02.00 Uhr *

Sonntag 08.00 – 24.00 Uhr

* mit Gesuch um Verlängerung bis 04.00 Uhr

Abweichende Zeiten sind auf Anfrage und Gesuch möglich. (z.B. Mittwoch-Mittag)

Während der Hauptreinigung der Schulanlagen bleiben alle Räume geschlossen.

§ 5 Benützungsgesuch

Für die Benützung der Gebäude und Anlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Gesuche sind mit separatem Formular der Gemeindekanzlei Brunegg mindestens 6 Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen.

Gesuche können vom Gemeinderat ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Übernahme und Rückgabe von Räumlichkeiten, Anlagen und Material hat mittels Protokoll mit der hallenverantwortlichen Person zu erfolgen.

§ 6 Lokalbewilligungen

Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt als:

- Einzelbewilligung und gilt für einen Anlass. Es kann daraus kein weiteres Recht abgeleitet werden.
- Dauerbewilligung für eine regelmässige Benützung. Sie wird befristet oder unbefristet erteilt.

Es dürfen nur Anlagen und Räume benützt werden, auf welche sich die Bewilligung bezieht. Es ist nicht erlaubt, gemietete Räume an Dritte abzutreten oder unterzuvermieten.

Die Inhaber einer Bewilligung sind für den geordneten Betrieb verantwortlich und haben die Vorschriften und Anweisungen der hallenverantwortlichen Person einzuhalten.

§7 Gebührentarif

Für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen, der Einrichtungen und des Mobiliars ist eine Gebühr zu bezahlen. Die Ansätze richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang der einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet.

§ 8 Präsidentenkonferenz

Anlässlich der jährlich stattfindenden Präsidentenkonferenz der ortsansässigen Vereine werden die Termine für das laufende Jahr aufgenommen. Die Eingabe anlässlich der Konferenz entbindet nicht von der Einreichung des Gesuches gemäss § 5.

§ 9 Belegungsplan

Für die den Vereinen regelmässig zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten wird ein Belegungsplan geführt.

Fallen durch Anlässe oder Veranstaltungen Dauerbelegungen aus, werden die Termin-Friktionen im Sinne der einfachen Wege durch die Vereine selber geregelt.

Der Gemeinderat regelt abschliessend die Benützung der Halle.

II. Benützungsvorschriften

§ 10 Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Gebäuden verboten.

§ 11 Allgemeine Benützungsbestimmungen

Die Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und das Kleininventar sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen haben die Verursacher aufzukommen. Schäden sind umgehend der zuständigen hallenverantwortlichen Person oder dem Hauswart zu melden.

Es dürfen nur die bewilligten Räume und Anlagen benützt werden.

Den Anordnungen der hallenverantwortlichen Person / Hauswart ist Folge zu leisten.

Die Anlagen und Räumlichkeiten sind gemäss Merkblatt «Weisungen für Mieter» wieder zurückzugeben.

Der Gemeinderat behält sich vor, bei Nichtfolgeleisten die Liegenschaften nicht mehr zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Mehrzweckhalle

Die Mehrzweckhalle steht nebst dem Sportunterricht von Schulen und Vereinen mit den Nebenanlagen (Bühne, Küche, ect.) normalerweise über das Wochenende auch für Vereinsanlässe und Veranstaltungen zur Verfügung.

Für das allenfalls benötigte Aufstellen und Abräumen des Mobiliars und für die Reinigungsarbeiten hat der Veranstalter rechtzeitig genügend Personal zur Verfügung zu stellen. Die benützten Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen müssen spätestens am ersten Werktag nach der Veranstaltung bis 07.00 Uhr wieder zur Verfügung stehen.

Werden keine oder zu wenig Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt oder werden die gemieteten Liegenschaften nicht sauber übergeben, so werden dem Veranstalter die Arbeitsstunden der hallenverantwortlichen Person oder des Hauswarts zum ordentlichen Lohnansatz der Gemeinde verrechnet.

Der Gemeinderat wählt eine hallenverantwortliche Person, der die ganze Einrichtung zur Bedienung und Überwachung übertragen wird.

§ 13 Bühnentrennwand – Beleuchtung

Die Bedienung der Beleuchtung und der Bühnentrennwand ist ausschliesslich autorisierten Personen vorbehalten und dürfen von den Benutzern nicht selbständig getätigt werden.

§ 14 Beschallungsanlage

Die Anlage dient in erster Linie der Gemeinde resp. den Gemeindegemeinschaften. Die Geräte können auch von ortsansässigen und auswärtigen Vereinen, sowie Privatpersonen zugemietet werden.

Folgende Geräte beinhaltet die Anlage für die Benutzung in der MZH:

- Mischpult, inkl. Doppel CD-Player
- Drahtlose Mikrofone
- Verstärker
- Lautsprecher

Folgende Geräte beinhalten die Outdoor-Beschallung:

- Boxen
- Mikrophon

Die Geräte dürfen nur von instruierten Personen bedient und installiert werden. Das Anlagepersonal erteilt die entsprechenden Instruktionen.

Die Reservation der entsprechenden Beschallungsanlage ist 4 Wochen vor dem Anlass beim Anlagewart Daniel Widmer, Ausserdorfstrasse 7, 5505 Brunegg einzureichen.

Falls der Veranstalter die Bedienung der Geräte selber durch eigene Leute vornimmt, instruiert das Anlagepersonal das jeweilige Bedienpersonal bei der Inbetriebnahme ebenfalls über den Abbau der Anlage. Der Rückgabetermin ist mit dem Anlagepersonal abzustimmen. Bei der Rückgabe wird eine Abnahmekontrolle gemacht. Fehlende Teile oder die Reparatur von defekten Teilen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 15 Anlagen und Inventar

Die Räumlichkeiten und Anlagen sowie das Inventar werden durch die hallenverantwortliche Person übergeben und sind nach der Benutzung in sauberem und ordentlichem Zustand zurück zu geben. Festgestellte Mängel, Beschädigungen oder Materialverluste sind der hallenverantwortlichen Person zu melden. Für verursachte Schäden jeglicher Art haften die Benutzer.

§ 16 Benutzung Turnmaterial

Das Turnmaterial steht hauptsächlich der Schule und den turnenden Vereinen zur Verfügung. Kleinmaterial (Bälle, ect.) ist in den Gebinden / Kästen zu verstauen.

Die Benutzung des Turnmaterials für Veranstaltungen ist auf Anfrage möglich. Essen und Trinken auf den Geräten ist untersagt.

Dem Turnmaterial ist Sorge zu tragen und ist sauber wieder zu verstauen.

Geräte, die für die Halle bestimmt sind, dürfen nicht im Freien und Aussengeräte nicht in der Halle benutzt werden.

§ 17 Weitere Benützungsanweisungen Mehrzweckhalle

Der Turnbetrieb darf nur mit sauberen und trockenen Turnschuhen (Hallenschuhe – keine abfärbenden Sohlen) oder barfuss betrieben werden. Stollen- und Nockenschuhe sind nicht erlaubt.

Fussballspiel ist in der Mehrzweckhalle nur mit Weichbällen gestattet.

Das Ballspiel in Korridoren, Foyer, im Eingangsbereich sowie an die Fassaden ist untersagt.

In der ganzen Halle gilt Harzverbot. Bei Missachtung werden die Reinigungskosten verrechnet.

III. SICHERHEIT

§ 18 Verkehr und Parkierung

Die Verkehrs- und Parkplatzregelung muss vom Veranstalter organisiert werden. Das Material für allfällige Absperrungen / Parkverbote ist beim Bauamt Brunegg zu beziehen.

Der Gemeinderat kann Veranstaltungs-, Sicherheits- und Parkplatzkonzepte verlangen.

Die Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge müssen jederzeit gewährleistet sein.

§ 19 Belegung Mehrzweckhalle / Brandgefahr

Die maximale Anzahl Personen in der Mehrzweckhalle von **300** darf nicht überschritten werden.

Fluchtwege, Löscheinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen dürfen weder verdeckt, verbaut noch behindert werden.

Leicht entflammbare und leicht brennbare Dekorationen sind verboten.

Zur Sicherheit und zur Verhütung einer Brandgefahr sind die verantwortlichen Benützer zuständig und die Verursacher haftbar.

§ 20 Feuerwache

Grundsätzlich bedarf es für Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle keiner Feuerwache.

Der Gemeinderat Brunegg behält sich vor, gestützt auf die Weisungen betreffend die Feuerwachen, je nach Veranstaltung Feuerwachen zu organisieren. Der Aufwand ist zu entschädigen.

§ 21 Schäden / Haftung

Schäden an und in der Mehrzweckhalle sind von der Gemeinde mit einer Grundversicherung (Feuer, Wasser, Haftpflicht) abgedeckt. Für andere Schäden lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Für eigene, deponierte und eingelagerte Gegenstände hat der zuständige Verein oder der Benutzer den Materialwert selber zu versichern.

Für Festanlässe sind separate Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

Für Beschädigungen an Geräten, Mobilien, Anlagen, Einrichtungen, Zubehör oder an Installationen haftet der Verursacher bzw. der Benutzer. Schäden sind umgehend zu melden.

Schäden, die durch unsachgemässe, fahrlässige oder vorschriftswidrige Benützung entstehen, müssen auf jeden Fall auf Kosten des Verursachers repariert werden.

Versicherungen für Personen- und Sachschäden, die den Benützern oder Besuchern aus der Organisation oder der Durchführung von Anlässen erwachsen, sind Sache des Veranstalters. Die Einwohnergemeinde Brunegg lehnt jegliche Haftung ab.

§ 22 Urheberrechtsgebühren

Musikanlässe unterstehen dem Urheberrecht und können gebührenpflichtig sein. Es obliegt der Eigenverantwortung des Veranstalters, die Gebührenpflicht zu klären und diese ggf. direkt zu erfüllen.

§ 23 Wirtetätigkeit / Verlängerungen

Die Bewilligung für die Wirtetätigkeit und Verlängerung ist 6 Wochen vor dem Anlass mit dem Benützungsgesuch bei der Gemeindekanzlei Brunegg einzuholen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Widerhandlungen gegen das Reglement

Bei Widerhandlungen und Verstössen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Brunegg erteilte Bewilligungen zeitlich beschränken oder entziehen.

§ 25 Inkraftsetzung

Das vorstehende Benützungsreglement tritt auf 01. Juni 2025 in Kraft und kann vom Gemeinderat Brunegg jederzeit geändert, ergänzt oder überarbeitet werden.

ANHANG

zum Benützungsreglement für die Schulanlage Brunegg

ALLGEMEINES

1. Als ortsansässig wird ein Verein oder eine Institution bezeichnet, die gemäss Statuten den Sitz in Brunegg hat.
2. Die regelmässige, abendliche Benützung der Mehrzweckhalle und der Duschen durch ortsansässige Vereine ist gratis.
3. Die Benützungsgebühr für auswärtige Vereine oder für nicht vereinsmässig organisierte Gruppierungen wird durch den Gemeinderat situativ geregelt.
4. Die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen stehen Ortsvereinen, die sich auf kulturellem oder sportlichem Gebiet für das Dorfgeschehen einsetzen, einmal pro Jahr gratis für eine Veranstaltung zur Verfügung.

GEBÜHRENANSÄTZE

	Ortsansässige		Nicht Ortsansässige	
Aula (Schulhaus)		Gratis	CHF	80.00
Aussenanlage inkl. WC-Anlagen	CHF	100.00	CHF	200.00
Mehrzweckhalle (Basis) inkl. WC-Anlagen	CHF	200.00	CHF	500.00
Plus Bühne	CHF	50.00	CHF	100.00
Plus Küche	CHF	100.00	CHF	200.00
Beschallungsanlage MZH		Gratis	CHF	100.00
Beschallungsanlage Outdoor	CHF	50.00	Wird nicht vermietet	
Kosten Benützung Container	CHF	40.00	CHF	40.00

Genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 24. März 2025.

NAMENS DES GEMEINDERATES

GEMEINDERAT BRUNEGG



Beatrice Zandonella Klingele
Gemeindepräsidentin



Susanne Rölli
Gemeindeschreiberin